

Statuten



Freischützen Dornach

gegründet 1927

1. Zweck und Sitz

Art. 1

Die Freischützen Dornach, nachstehend Verein genannt, sind ein Verein im Sinne des Artikels 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und bezwecken

Zweck

1. die Förderung des sportlichen Schiessens
2. die Pflege der Kameradschaft

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenvereins Dorneck, des Solothurner Kantonschützenvereins, des Schweizerischen Schützenverbandes, sowie des Solothurner Sportschützenverbandes und des Schweizerischen Sportschützenverbandes.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Dornach.

Sitz

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren- und Freimitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer/innen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied bzw. durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Aufnahme

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich oder mündlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Der Austritt wird aber erst rechtswirksam nach bezahlen aller ausstehender Beträge, nach Rückgabe des Vereinseigentums und nach Genehmigung durch den Vorstand.

Austritt

Art. 6

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den getroffenen Anordnungen, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist auf der Traktandenliste aufzuführen.

Ausschluss

Art. 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, sowie auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Rechte

Art. 8

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes.

Ehrungen

Art. 9

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich im Verein während 20 Jahren als Aktivschütze engagiert, oder spezielle Leistungen erbracht hat. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes.

3. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

a) die Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Beginn der Schiesssaison statt.

Einberufung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch persönliche Einladung mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

Kompetenz

- Abnahme des Protokolles, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Funktionäre und der Revisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung der Jahresbeiträge und Regelung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über die Jahrestätigkeit
 - Vereinsmeisterschaft
 - Trainings- und Wettkampfprogramme
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

- Statutenänderungen
- Erlass und Aenderung von Reglementen
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung einzelner Disziplinen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festlegung des Datums der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Art. 13

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen oder müssen von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

Anträge

Art. 14

Abstimmungen und Wahlen geschehen in der Regel durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag aus der Versammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**Wahlen /
Abstimmungen**

b) der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er umfasst im Minimum folgende Funktionen:

**Zusammen-
setzung**

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Disziplinenchef Gewehr 300 m
- Disziplinenchef Pistolen
- Disziplinenchef Gewehr Kleinkaliber
- Disziplinenchef Nachwuchs
- Schützenmeister Obligatorisch Gewehr 300 m
- Schützenmeister Obligatorisch Pistolen

Art. 16

In die Kompetenz des Vorstands fallen:

Kompetenz

- Vorbereitung der Vereinsgeschäfte
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vollzug aller Reglemente und Ausführungsbestimmungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Berichterstattung, Rechnungsprüfung und Vermögensverwaltung
- Behandlung von Rekursen oder Disziplinarfällen
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum von der Generalversammlung festgelegten Betrag (Art. 12)

Art. 17

Die Aufgabenzuteilung innerhalb des Vorstandes ist wie folgt geregelt:

**Aufgaben-
zuteilung**

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten, oder einem der Disziplinchefs, oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor.
- Der Aktuar ist Protokollführer an Versammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die Vereinskorrespondenz.
- Die Disziplinchefs leiten die Schiessübungen und sorgen für einen geordneten Schiessbetrieb. Sie sind verantwortlich für das Trainings- und Wettkampfprogramm sowie die Ausbildung der Schützen in ihrer Disziplin.
- Die Schützenmeister Obligatorisch verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein, oder dem militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Art. 18

Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Abstimmungen

Art. 19

Neben dem Vorstand bestehen im Verein folgende zusätzliche Funktionen:

Funktionäre

- Wirtschaftschef
- Munitionsverwalter
- Trainer / Gruppenchefs
- Fähnrich
- Personalchef
- Pressechef

Die Wahl der Funktionäre erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

c) die Revisoren

Art. 20

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von je zwei Jahren, sowie einen Ersatzrevisor.

Revisoren

Die Revisoren prüfen alljährlich die Buchführung sowie die Vermögensrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Revision einen schriftlichen Bericht. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und Kassenbestand zu prüfen.

4. Tätigkeitsprogramm

Art. 21

Die Tätigkeitsprogramme werden von den Disziplinenchefs ausgearbeitet und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Tätigkeitsprogramm

5. Finanzielles

Art. 22

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Beitragsfrei sind Jungschützen bis zum vollendeten 19. Altersjahr, Ehren-Frei- und Vorstandsmitglieder, sowie Funktionäre.

Jahresbeitrag

Art. 23

Die Jahresrechnung wird auf Ende des der Generalversammlung vorangehenden Monats abgeschlossen.

Rechnungsjahr

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Haftung

6. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nebst den gesetzlichen Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden und hat im weiteren zu erfolgen, wenn dem Verein weniger als 15 Mitglieder angehören.

Auflösung

Art. 26

Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Revision der Statuten

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Februar 1999 angenommen und treten mit der Genehmigung des Bezirksschützenvereins Dorneck in Kraft.

**Uebergangs-
bestimmungen**

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. Februar 1973 und deren Aenderungen.

Dornach, 10. Februar 1999

Freischützen Dornach

Der Präsident
Peter Werdenberg

Die Aktuarin
Claudia Mettler